

Die Richter

Anfänge des werdenden Staates liegen im Gerichtswesen. Um das Zusammenleben zu ermöglichen, sind in jedem Kulturvolk Gesetze und Richter nötig. Jeder Vernünftige musste einsehen, dass man sie mit Macht- und Strafmitteln ausrüsten muss, um die Rechtsordnung zu wahren.

Nach dem Untergang der Römerherrschaft schuf das Frankenreich eine klare Gerichtsordnung mit dem Gaugrafen an der Spitze. In der Folge trat nach dem Tod Karls des Grossen eine heillose Zerstückelung und Verwirrung ein, für die das Dorf Beggingen ein Beispiel ist.

Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit

Im Justizwesen erfolgte die Trennung zwischen der Hohen und der Niederen Gerichtsbarkeit. Inhaber des Blut- oder *Malefizgerichts* waren in der Regel Angehörige des Hochadels, die Delikte über Leib und Leben beurteilten und oft auch den Jagd- und Wildbann, den Zoll und das Bergwerksregal für sich beanspruchten. Sie erhielten das Vermögen des Hingerichteten.

Die Gaue lösten sich auf in kleine Herrschaftsgebilde, in denen Ritter und Freiherren die *Niedere Gerichtsbarkeit*, die *Vogtei*, ausübten. Sie bestraften geringere Vergehen, die mit Bussen geahndet wurden und darum eine begehrte Einnahmequelle waren. Mit der Vogtei verbunden war oft das *Mannschaftsrecht*, die Befugnis, die männlichen Dorfbewohner zum Wehrdienst aufzubieten. Seine Dauer war im Mittelalter auf die Landsturmpflicht beschränkt, auf die Verteidigung der engeren Heimat: «By Sunschin us, bei Sunschin in», hiess es in alten Ortsrechten.

Hauptsächlich aus den Gerichtsrechten ist der heutige Staat emporgewachsen. Sie spielten für die staatliche Zugehörigkeit von Land und Leuten eine entscheidende Rolle.

Wer hat über Beggingen die Hohe und die Niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt? Diese Frage kann für die Jahrhunderte nach Karls des Grossen Tod nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Manche von Historikern ausgesprochene Vermutungen lassen sich weder beweisen noch widerlegen.

Im 14. Jahrhundert zerreißen endlich die Nebel und geben den Blick zeitweise frei. Wir sehen, dass um 1350 die *Herren von Krenkingen* von ihrem Stammsitz im Steinatal aus eine Herrschaft mit den Vogteirechten aufgebaut haben, die über den Klettgau und die Wutach hinaus bis ins Randental reicht. Nach ihrem Niedergang und etlichen Handwechsellern brachte am 3. März 1433 Graf Hans von Lupfen auf der Stühlinger Burg die *Niedere Gerichtsbarkeit* (Vogtei) samt dem Kelhof in Beggingen um 300 Gulden an sich. Den Kelhof verkauften seine Söhne an den Schaffhauser Stadtbürger Michael Winkelsheim.

Die Grafen von Lupfen

Um jene Zeit kamen die Grafen von Lupfen auch in den Besitz des Blutbannes, der *Hohen Gerichtsbarkeit*. Wir erfahren, dass am 13. Oktober 1432 ein Streit zwischen ihnen und Albrecht von Neuenegg geschlichtet werden musste. Die Neuenegger überliessen die Ausübung des Hochgerichtes den Grafen von Stühlingen, doch sollten die Einnahmen geteilt werden.

Durch diese Vorgänge und Zusammenlegungen erhielten die Inhaber der benachbarten Landgrafschaft im Randental von Beggingen ein *Übergewicht*, so dass es den Zeitgenossen scheinen mochte, der Schicksalsweg unseres Dorfes führe nach Stühlingen in die lupfische Vorherrschaft. Mit der Verleihung des Stadtrechts um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte sich das Städtchen bereits zu einem Marktort entwickelt, der von den Bauern aus weiter Umgebung besucht wurde.

Dass das Stühlinger Landgericht unter dem Vorsitz der Grafen den Blutbann über Beggingen ausübte, ist durch Urkunden nachweisbar. So klagte am 30. Oktober 1436 Frau Anna Schryber, dass Eberhard Kuchihans ihren Gatten, den Heini Schryber, Untervogt zu Beggingen, erschlagen habe. Der Angeklagte verteidigte sich, sein Widersacher habe sich nach einem Stein gebückt und «wolt in geworfen haben», so

dass er in Notwehr handeln musste. Das Urteil lautete, dass der Scharfrichter aus dem Körper des Totschlägers «zway stuck» machen sollte und dass sein Vermögen dem Landgrafen verfallen sei.

Es war Aufgabe des Inhabers der Vogteirechte, die Dorfleute zu schützen. Dafür erhielt er Fronleistungen und zumeist ein Fastnachts- oder Herbsthuhn. Ein Eintrag des Schaffhauser Ratsprotokolls vom Jahr 1477 sagt uns, was die Begginger den Grafen von Lupfen jährlich zu entrichten hatten: einen Tag pflügen, «1 tag zu habern, 1 vart holzes» und ein Fastnachtshuhn.

So walteten im mittelalterlichen Dorf Beggingen drei Gerichtsbarkeiten: das Hochgericht, das Niedergericht und die Rechtssprechung im Kelhof auf Bohl.

Wem wird es gelingen, alle Splitterteile endgültig zur vollen Landeshoheit zusammenzufassen?